

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

- im Folgenden Stadt genannt

und

dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Ribbeckstrasse 15, 45237 Essen

- im Folgenden VRR genannt -

über

die Überprüfung der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV durch die Stadt im VRR-Gebiet gemäß der VRR-Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Präambel

Dem VRR ist über seine in § 5 ÖPNVG genannten Aufgaben hinaus die Durchführung der Finanzierung des ÖSPV im Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen. Näheres regelt die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (Finanzierungsrichtlinie).

Die Stadt ist nicht Mitglied des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Sie finanziert aber ebenfalls die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet.

Der VRR ist gemäß § 19 Absatz 10 der Zweckverbandssatzung (ZVS) ermächtigt, mit Gebietskörperschaften in seinem Gebiet, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verkehrsunternehmens, aber nicht Verbandsmitglied sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die sinngemäße Anwendung aller oder einzelner Vorschriften der §§ 19 und 20 abzuschließen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner zur Sicherstellung einheitlicher, transparenter und diskriminierungsfreier Verhältnisse in der Finanzierung des ÖSPV im Verbandsgebiet was folgt:

§ 1

Finanzierung des ÖSPV

(1) Die Stadt beauftragt den VRR mit der Überprüfung ihrer Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet gemäß der Finanzierungsrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere mit der Prüfung

- der Finanzierungsvoraussetzungen,
- von Art, Umfang und Höhe der Finanzierung,
- der Rechnungslegung und der Vorgaben zur Transparenz, und
- des Verwendungsnachweises.

(2) Die Überprüfung ihrer Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet erfolgt für die Stadt ohne Kosten.

(3) Die Stadt gewährleistet, dass der Erfüllung durch sie finanzierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet Betrauungsakte gemäß Ziff. 2 der Finanzierungsrichtlinie zugrunde liegen.

(4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass die von ihr mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet betrauten Verkehrsunternehmen

- die Vorgaben zur Rechnungslegung und Transparenz gemäß Ziff. 6 der Finanzierungsrichtlinie erfüllen,
- dem VRR alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellen, welche für ein Feststellungsverfahren gemäß Ziff. 8 der Finanzierungsrichtlinie erforderlich wären,
- gegenüber dem VRR einen Verwendungsnachweis nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie führen, und
- soweit die empfangenen Finanzierungsmittel über den zulässigen Umfang der vom VRR festgestellten Finanzierungsmittel hinausgehen, diese an die Stadt zurückführen.

(5) Die Stadt ist damit einverstanden, dass der VRR ihre Finanzierungsleistungen und die auf die jeweiligen betrauten Verkehrsunternehmen entfallenden Finanzierungsbeiträge für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet nachrichtlich in ihren Verbundetat aufnimmt und in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.

(6) Die Zahlung einer Verbandsumlage erfolgt nicht.

(7) Die Stadt und der VRR sind sich darüber einig, dass die Vorschriften des § 19 Absätze 3, 6, 7, 8, 9 und § 20 Absatz 1 ZVS sinngemäß Anwendung finden.

§ 2

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft, und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Stadt und VRR erhalten je ein Exemplar dieser Vereinbarung.

Hilden,

für den VRR

für die Stadt Hilden